

Anlage 2

A. Änderung

Änderung des Bebauungsplanes in den Gewannen "Ober- und Unterschopfenfeld" sowie "Leinagrabenfeld"

Bebauungsvorschriften

Die Änderungen des Bebauungsplanes beziehen sich auf den Aufbau an den Straßenzügen A₂ - A₆ nördlich, B₁ - B₂ südlich sowie B - B₁ beiderseits.

Es gelten folgende Vorschriften:

a) Straßenzug A₂ - A₆

Das Grundstück Lgb.Nr. 300 bleibt der Errichtung einer Trafostation vorbehalten. Auf dem Grundstück Lgb.Nr. 296 ist die Errichtung eines Wohngebäudes 2-geschossig mit flachgeneigtem Satteldach zulässig.

b) Das südlich des Straßenzuges mit II bezeichnete Gelände wird für den Bau einer Kirche bestimmt.

c) Beiderseits des Straßenzuges B - B₁ werden neben 2-geschossigen Einzelhäuser auch Hanghäuser zugelassen. Dachform flachgeneigte Satteldächer und Flachdächer.

Rippberg, den 3. Dezember 1965

Das Bürgermeisterei

